

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Wildberg  
der Evangelischen Kirchengemeinde

Im oberen Wiehltal

vom *25.01.2023*

**Die Evangelische Kirchengemeinde Im oberen Wiehltal  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und  
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und §  
12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die  
nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wildberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.  
Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.“

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

(1) **Reihengrabstätten**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 840,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.130,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 720,00 Euro   |

(2) **Wahlgrabstätten**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                   | 1.590,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)                 | 900,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr              | 53,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (Ziffer b) | 36,00 Euro    |

(3) **Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 2.100,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 84,00 Euro    |

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 970,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 970,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 490,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung zusätzlich in Wahlgrab                           | 330,00 Euro |

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 2.270,00 Euro |

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.410,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab (Einbettung)	1.140,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.300,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.440,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	650,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	975,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	975,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	490,00 Euro

#### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. Einfassung	70,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals incl. Einfassung	70,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	57,00 Euro
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(5)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	70,00 Euro
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	95,00 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00 Euro

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2021.

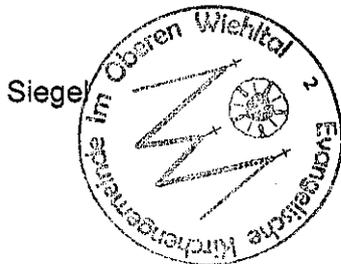
§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.07.1987 außer Kraft.

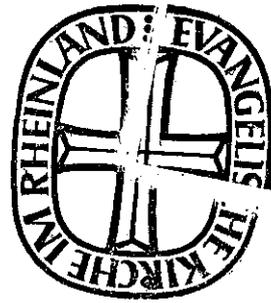
Odenspiel, den *25.01.2023*

**Die Friedhofsträgerin**



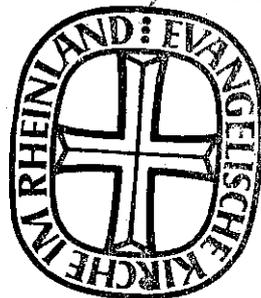
  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Genehmigt/Geändert  
Köln, den 02.06.23  
Bezirksregierung Köln  
21.03.06-23-037  
Im Auftrag

Genehmigt  
Düsseldorf, den ... 17.04.2023



Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt